



Kaminfeger Schweiz
Ramoneur Suisse
Spazzacamino Svizzero

Reglement

Mitgliedschaft

2017

Kaminfeger Schweiz

Renggerstrasse 44

5000 Aarau

Tel. +41 62 834 76 66

E-Mail: info@kaminfeger.ch

Website: www.kaminfeger.ch

Einfachheitshalber wird im vorliegenden Reglement die männliche Form verwendet.
Die weibliche Form soll dadurch nicht präjudizierend sein.

1. Arten der Mitgliedschaft

Grundsatz: Aktivmitglied von Kaminfeger Schweiz wird, wer in einem Kantonal- oder Regionalverband Aktivmitglied ist.

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind geschäftsführende Kaminfegermeister und Kaminfeger sowie übrige geschäftsführende Personen einer Einzelunternehmung oder juristischer Person, die Mitglieder eines von der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz anerkannten und für deren Verbindlichkeiten gegenüber Kaminfeger Schweiz solidarisch haftenden Regional- oder Kantonalverbandes sind.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um Kaminfeger Schweiz verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Pensionierte Ehrenmitglieder werden von den Verbandsbeiträgen befreit, sofern sie vorher Beiträge entrichtet haben.

Passivmitglieder: Kaminfegermeister und geschäftsführende Kaminfeger können auf ein Gesuch hin nach ihrer Geschäftsaufgabe (Pension) als Passivmitglied im Verband verbleiben. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Partnermitglieder: Partnermitglieder können Personen, Firmen oder Organisationen werden, die im Interesse von Kaminfeger Schweiz handeln. Sie können von den Dienstleistungen und Veranstaltungen von Kaminfeger Schweiz profitieren. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind automatisch jene geschäftsführenden Kaminfeger oder Personen, welche einem Kantonal- oder Regionalverband angehören.

Als Aktivmitglieder beitragswillige Einzelpersonen, welche noch nicht oder nicht mehr in einem Kantonal- oder Regionalverband Mitglied sind, haben beim Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz Antrag auf Aufnahme zu stellen. Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz findet daraufhin mit dem/der AntragstellerIn einen Anschluss zu einem Kantonal- oder Regionalverband.

Kantonal- und Regionalverbände sind verpflichtet, Mutationen schriftlich dem Verband bekannt zu geben.

3. Mitgliederbeitrag Kaminfeger Schweiz

Beitragsbemessung

Basisbetrag CHF 580.00 (HR-Auszug ist massgebend)
 + Lohnsumme aller angestellten Mitarbeitenden* (2 ‰)

Bezeichnung	Jahresbeitrag Aktivmitglied	Verrechnung Neumitglieder	Verrechnung Austritt	Altmeister/ Passivmitglied	Partnermitglied*
Jahresbeitrag Kaminfeger Schweiz*	485.-			100.-	580.-
Beitrag Schutzfond	5.-				
EKAS-Branchenlösung	50.-				
Internet, Adresseintrag Jahresgebühr	40.-				
	580.-	580.- (pro rata)	580.- (pro rata)	100.-	580.-
Anteil Lohnsumme	2 ‰ Lohnsumme*	entfällt	pro rata		
Abo Schweizer Kaminfeger	75.-	75.- (pro rata)	75.- (läuft durch)	inklusive	inklusive

* Von der Berechnung ausgenommen sind Lernende und kaufmännische Angestellte. Ebenso ist bei einer juristischen Person (GmbH, AG, usw.) die bei „Kaminfeger Schweiz“ als Firma vertretend gemeldete Person von der Berechnung ausgenommen.

Grundsatz:

- Betriebsübernahme: Bei Betriebsübergabe, beziehungsweise Übernahme hat die Personalübernahme erst im Folgejahr Auswirkungen auf die Lohnsummenberechnung.
- Abzug bei Absenzen: Bei Personalausfällen von mehr als 4 Wochen (Krankheit/Unfall/Militär zusammengezählt), wird die begründete Ausfallzeit vom angegebenen Jahreslohn abgezogen. Formel: Jahreslohn ÷ 52 Arbeitswochen * Anzahl tatsächlicher Arbeitswochen
- Lohnsummenberechnung: Die Lohnsumme umfasst alle in der Kaminfegerbranche tätigen Personen, ausgenommen sind Lernende und kaufmännische Angestellte. Sind die Lehrlinge und das kaufmännische Personal nicht klar in der Lohnsummendeklaration stipuliert, werden sie zum üblichen in der Kaminfeger-Branche deklarierten Personal gezählt. Es finden keine Nachfragen beim Arbeitgeber statt.
- Sämtliche Angestellten, die in der Kaminfeger-Branche tätig sind, werden zur Berechnung der Lohnsumme herangezogen.
- Mahngebühr: Die Mahngebühr wird vom Zentralvorstand festgelegt. Es kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:
 1. Betriebe mit Mitarbeitern: Lohnsumme des Vorjahres plus 30% des Lohnsummenanteils des Vorjahres, plus 100.- Franken Mahngebühr.
 2. Betriebe ohne Mitarbeiter: Grundbeitrag plus 75.- Franken (Lohnsummenanteil eines Mitarbeiters) plus 100.- Franken Mahngebühr.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt in Kraft mit der Annahme durch die Präsidentenkonferenz vom 26. April 2017 sowie der anschliessenden Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Statuten durch die Delegiertenversammlung am 3. Juni 2017 in Neuenburg.

Aarau, den 3. Juni 2017

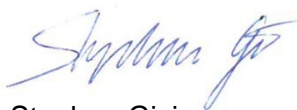
Kaminfeger Schweiz

Der Zentralpräsident



Marcel Cuenin

Der Geschäftsführer



Stephan Gisi